



Fragen & Antworten zu der geplanten Kapitalherabsetzung

Welche Ziele sollen mit den vorgeschlagenen Tagesordnungspunkten erreicht werden?

Die in den Tagesordnungspunkten 1 bis 3 vorgeschlagenen Kapitalmaßnahmen sollen dazu beitragen, den zum 31. Dezember 2022 festgestellten Bilanzverlust in Höhe von 24,2 Mrd. € (HGB-Einzelabschluss) zum Stichtag für den Jahresabschluss 2023 (31. Dezember 2023) vollständig auszugleichen. In diesem Fall könnte ein etwaiger künftiger Jahresüberschuss der Uniper SE ab dem Geschäftsjahr 2024 wieder in einen Bilanzgewinn münden und stünde damit (innerhalb der rechtlichen Rahmenbedingungen) grundsätzlich wieder den Aktionären zu.

Tagesordnungspunkt 4 steht mit den vorgeschlagenen Kapitalmaßnahmen nicht in Beziehung. Hier soll ein konzerninterner Ergebnis- bzw. Gewinnabführungsvertrag zwischen der Uniper SE und ihrer 100%-igen Tochtergesellschaft Uniper Beteiligungs GmbH abgeschlossen werden. Die Uniper Beteiligungs GmbH soll also künftig regelmäßig ihr Ergebnis an die Uniper SE abführen.

Warum soll die außerordentliche Hauptversammlung eine Kapitalherabsetzung beschließen?

Das Eigenkapital der Uniper SE (HGB-Einzelabschluss) von 1,0 Mrd. € zum Bilanzstichtag am 31. Dezember 2022 setzt sich zusammen aus einem Gezeichneten Kapital von 14,2 Mrd. €, einer Kapitalrücklage von 10,8 Mrd. €, Gewinnrücklagen von 0,2 Mrd. € sowie einem Bilanzverlust von 24,2 Mrd. €.

Künftige Bilanzgewinne stehen für Ausschüttungen nicht zur Verfügung und müssen über viele Jahre thesauriert werden, bis der bestehende Bilanzverlust vollständig ausgeglichen ist.

Die vorgeschlagene Kapitalherabsetzung dient der Umstrukturierung des Eigenkapitals, um diesen Bilanzverlust von 24,2 Mrd. € zum nächsten Bilanzstichtag zu beseitigen. Damit würde grundsätzlich und vorbehaltlich weiterer rechtlicher Einschränkungen die Dividendenfähigkeit für das Geschäftsjahr 2024 wieder hergestellt.

Warum erfolgt die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung?

Gegenüber der EU-Kommission hat sich der Bund verpflichtet, seine Uniper-Beteiligung bis zum 31. Dezember 2028 unter Einhaltung bestimmter weiterer Bedingungen auf nicht mehr als 25% plus eine Aktie zu verringern. Uniper ist verpflichtet, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, den Ausstieg im Sinne der entsprechenden beihilferechtlichen Zusage durch geeignete Maßnahmen zu ermöglichen, vorzubereiten und zu unterstützen.

Die vorgeschlagene Kapitalherabsetzung soll diesen Prozess erleichtern und Uniper in die Lage versetzen, im Rahmen des rechtlich Möglichen, künftige Gewinne zu thesaurieren oder grundsätzlich wieder Ausschüttungen vornehmen zu können. Die Dividendenfähigkeit einer Aktie ist für viele Investoren eine Investitionsvoraussetzung und verbessert grundsätzlich die Veräußerbarkeit einer Aktie. Dies würde wiederum die Umsetzung der EU-Auflagen zur Reduktion des Anteils des Bundes unterstützen und läge zugleich im Interesse aller Aktionäre. Der Bund als Anteilseigner entscheidet, wann (im Rahmen der Vorgaben der EU-Kommission) und wie er seine Anteile veräußert.

Welche Folgen hat die Kapitalherabsetzung für Aktionärinnen bzw. Aktionäre?

Die Kapitalherabsetzung führt zunächst dazu, dass die Uniper SE ab dem Geschäftsjahr 2024 grundsätzlich und vorbehaltlich weiterer rechtlicher Einschränkungen wieder ausschüttungsfähig würde. Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen reduziert sich das Gezeichnete Kapital auf 416,5 Mio. €, die Kapitalrücklage erhöht sich entsprechend um den Herabsetzungsbetrag. Die gesamte Eigenkapitalposition ändert sich also nicht.

Aktionärinnen und Aktionäre spüren die Kapitalherabsetzung in einem höheren Aktienkurs nach Aktienzusammenlegung. Der Aktienkurs erhöht sich zum Zeitpunkt der Buchung theoretisch entsprechend dem Zusammenlegungsverhältnis, ohne dass sich der Wert der Beteiligung an Uniper verändert.

Wird sich der Wert der einzelnen Aktienbeteiligung verringern, da das Grundkapital herabgesetzt wird?

Uniper plant eine Zusammenlegung von Aktien im Verhältnis 20:1, d.h. aus 20 alten Uniper-Aktien wird eine neue Uniper-Aktie.

Der Wert der Aktien, die eine Aktionärin oder ein Aktionär an Uniper hält, ändert sich durch die Kapitalherabsetzung nicht. Zwar ändert sich der Kurs einer neuen Aktie im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Zusammenlegung theoretisch dem Zusammenlegungsverhältnis von 20:1. Der Wert der Beteiligung einer Aktionärin bzw. eines Aktionärs an der Uniper bleibt hingegen unverändert.

Notiert eine alte Uniper-Aktie zum Zeitpunkt der Buchung der Aktienzusammenlegung beispielsweise bei 3 € je Aktie, werden aus 1.000 alten Uniper-Aktien 50 neue Aktien zu einem Kurs von theoretisch 60 € je Aktie.

Welche Auswirkung hat die Einziehung von 11 Aktien für Aktionärinnen bzw. Aktionäre?

Der Tagesordnungspunkt 1 besagt, dass 11 Aktien von insgesamt ausstehenden 8.329.506.651 Stückaktien im Zuge einer Kapitalherabsetzung eingezogen werden. Die Aktien werden von einem einzelnen Aktionär, der UBG Uniper Beteiligungsholding GmbH, einer bundeseigenen Gesellschaft, eingezogen. Durch die Reduktion um 11 Aktien wird eine durch 20 teilbare Aktienanzahl erreicht. Die unter Tagesordnungspunkt 3 vorgeschlagene Aktienzusammenlegung im Verhältnis 20:1 wird somit rechnerisch ermöglicht. Für alle anderen Uniper-Aktionäre hat dies keine Auswirkung.

Was ist eine Aktienzusammenlegung?

Durch eine Aktienzusammenlegung werden in einem bestimmten Verhältnis eine Anzahl alter Aktien gegen eine neue Aktie getauscht. Im Fall der für Uniper-Aktien geplanten Kapitalherabsetzung soll dies im Verhältnis 20:1 erfolgen. D.h. 20 alte Uniper-Aktien werden gegen eine neue Uniper-Aktie getauscht. Dadurch verringert sich die Anzahl der insgesamt ausgegebenen Aktien um den Faktor 20. Der Anteil einer Aktionärin oder eines Aktionärs am Unternehmen und der Wert ihres bzw. seines Aktiendepots verändert sich dadurch nicht, während der Börsenwert einer neuen Aktie theoretisch im zugrunde gelegten Verhältnis steigt.

Hat die Kapitalherabsetzung Auswirkungen auf die Marktkapitalisierung?

Die Marktkapitalisierung oder der Wert der Beteiligung einer Aktionärin bzw. eines Aktionärs ändert sich durch die Kapitalherabsetzung theoretisch nicht.

Die Kapitalherabsetzung und die Aktienzusammenlegung bezieht sich auf die Bilanz der Uniper SE. Das Gezeichnete Kapital wird im Wege der vorgeschlagenen Schritte zur Kapitalherabsetzung von 14,2 Mrd. € auf 416,5 Mio. € herabgesetzt. Der Herabsetzungsbetrag von 13,7 Mrd. € wird in die Kapitalrücklage der Uniper SE eingestellt. Es handelt sich also um eine Verschiebung innerhalb der einzelnen Eigenkapitalpositionen; das gesamte Eigenkapital bleibt in Summe unverändert.

Welche Kapitalmaßnahmen sollen durchgeführt werden, um den Bilanzverlust zu beseitigen?

Der im Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2022 (HGB-Einzelabschluss) ausgewiesene Bilanzverlust in Höhe von 24,2 Mrd. € soll durch mehrere Schritte ausgeglichen werden.

In drei Schritten wird das Gezeichnete Kapital von 14,2 Mrd. € um insgesamt 13,7 Mrd. € auf 416,5 Mio. € herabgesetzt.

- Tagesordnungspunkt 1: Es erfolgt eine Kapitalherabsetzung um 18,70 € durch Einziehung von 11 Aktien. Dieser Schritt ist als Vorbereitung zum dritten Schritt nötig, damit die Anzahl aller Uniper-Aktien in einem Verhältnis 20:1 zusammengelegt werden kann.
- Tagesordnungspunkt 2: Der Nennbetrag je Aktie wird von 1,70 € auf 1,00 € reduziert. Der hierdurch entstehende Unterschiedsbetrag des Gezeichneten Kapitals von 5,8 Mrd. € wird in die Kapitalrücklage eingestellt, bleibt also erhalten.

- Tagesordnungspunkt 3: In einem dritten Schritt erfolgt eine Zusammenlegung der Aktien in einem Verhältnis 20:1, so dass jeweils 20 auf den Namen lautende Stückaktien zu einer auf den Namen lautenden Stückaktie zusammengelegt werden. Der hierdurch entstehende Unterschiedsbetrag des Gezeichneten Kapitals von 7,9 Mrd. € wird ebenfalls in die Kapitalrücklage eingestellt.

Hierdurch wird die Kapitalrücklage gemäß Tagesordnungspunkten 1 bis 3 von 10,8 Mrd. € auf insgesamt 24,6 Mrd. € ansteigen. Diese neu zu schaffende Kapitalrücklage, gemeinsam mit einem etwaigen Jahresüberschuss für das Geschäftsjahr 2023 sowie – soweit notwendig – der vollen oder teilweisen Auflösung der bestehenden Kapitalrücklagen sollen dafür genutzt werden, den zum 31. Dezember 2022 festgestellten Bilanzverlust in Höhe von 24,2 Mrd. € vollständig zu beseitigen.

Mit der Umsetzung der Kapitalmaßnahmen reduziert sich die Aktienanzahl von derzeit 8.329.506.651 Stückaktien auf 416.475.332 Stückaktien.

Wird die neue Uniper-Aktie auch eine neue Identifikationsnummer (ISIN) erhalten?

Die neue handelbare Uniper-Aktie wird zur eindeutigen Identifizierung und Unterscheidbarkeit zu den alten Uniper-Aktien in eine neue ISIN (International Security Identification Number) bzw. WKN (Wertpapierkenn-Nummer) automatisch überführt. Die Aktionäre müssen hierfür nichts tun.

Wann erfolgt die Aktienzusammenlegung nach der außerordentlichen Hauptversammlung und die Umstellung im Wertpapierdepot von Aktionärinnen und Aktionären?

Die Umstellung der Wertpapierdepots auf die konvertierte neue Aktie wird grundsätzlich nach den Hauptversammlungsbeschlüssen erfolgen.

Wir gehen derzeit davon aus, dass der erste Handelstag der konvertierten Uniper-Aktien zu Beginn der 51. Kalenderwoche, die am 18. Dezember 2023 startet, erfolgen kann.

Im Einzelfall kann die Umstellung durch die Depotbank erst verzögert nach Abwicklung der offenen Börsengeschäfte vorgenommen werden. Die Umstellung auf die neue Aktienanzahl nach Aktienzusammenlegung mit neuer ISIN bzw. WKN wird automatisch erfolgen.

Entstehen bei der Kapitalherabsetzung bzw. bei der Aktienzusammenlegung unmittelbare Kosten? Wenn ja, mit welchen Kosten haben Aktionärinnen bzw. Aktionäre zu rechnen?

Die beteiligten Institute erhalten im Rahmen der Abwicklung eine marktübliche Depotbankenprovision durch Uniper. Dies gilt sowohl für die Umstellung der jeweiligen Depots sowie für den Spitzenausgleich (siehe hierzu unten). Nach unseren Informationen entstehen den Aktionärinnen bzw. Aktionäre darüber hinaus keine Kosten für die Kapitalherabsetzung bzw. Aktienzusammenlegung.

Sollte eine Depotbank dennoch Gebühren geltend machen, so sollte sich die Aktionärin bzw. der Aktionär mit Verweis auf die gezahlte Depotbankenprovision an die jeweilige Depotbank

wenden. Eine weitergehende individuelle Kostenerstattung ist auch vor dem Hintergrund einer erforderlichen Gleichbehandlung aller Aktionäre nicht möglich.

Was müssen Aktionärinnen bzw. Aktionäre tun, wenn sie über eine Anzahl von Aktien verfügt, die nicht durch 20 teilbar ist?

In diesem Fall werden die Aktionärinnen bzw. Aktionäre gebeten, sich an ihre jeweilige Depotbank zu wenden, da Banken hier ggf. unterschiedlich vorgehen.

Depotbank meldet sich direkt bei Aktionärinnen bzw. Aktionären:

- Es besteht die Möglichkeit, dass sich die Depotbank meldet und im Falle einer nicht durch 20 teilbaren Aktienanzahl anbietet, die entstehenden Teilrechte zu verkaufen oder weitere Teilrechte zu erwerben, um auf eine durch 20 teilbare Anzahl zu gelangen.
Beispiel: Wenn eine Aktionärin bzw. ein Aktionär im Besitz von 313 Uniper-Aktien ist, werden diese in 15 neue Uniper-Aktien getauscht und ins Wertpapierdepot eingebucht. Die verbleibenden 13 Teilrechte werden ebenfalls ins Depot eingebucht und können dann von der Aktionärin bzw. dem Aktionär mittels Weisung an ihre bzw. seine Depotbank verkauft werden oder es können 7 Teilrechte erworben werden. Im Falle des Zuerwerbs von 7 Teilrechten würden diese sodann in eine weitere Uniper Aktie getauscht werden. Diese Umtauschphase, die sog. Teilrechte-Regulierung, läuft voraussichtlich ab der 51. Kalenderwoche 2023 bis Mitte Januar 2024.
- Die Aktionärin bzw. der Aktionär möge sich bitte hinsichtlich weiterer Details an ihre bzw. seine jeweilige Depotbank wenden.

Depotbank meldet sich nicht bei Aktionärinnen bzw. Aktionären:

- Es besteht auch die Möglichkeit, dass die jeweilige Depotbank keine Option zum Erwerb von Teilrechten aktiv einräumt oder Aktionärinnen bzw. Aktionäre nicht kontaktiert. In diesem Fall müsste sich die Aktionärin bzw. der Aktionär bitte aktiv an ihre bzw. seine Depotbank wenden. Sollte die Depotbank nicht an der Teilrechte-Regulierung teilnehmen, wird der nicht durch 20 teilbare Aktienbestand (sogenannte Teilrechte) automatisch am Ende der Umtauschphase veräußert. Der entsprechende Wert wird dem Depot der Aktionärin bzw. des Aktionärs gutgeschrieben.

Aktionärinnen bzw. Aktionäre mögen sich bitte hinsichtlich weiterer Auskünfte und Details an die jeweilige Depotbank wenden.

Was geschieht in dem Fall, dass Aktionärinnen bzw. Aktionäre keine Anweisungen in punkto Aktienzusammenlegung erteilen bzw. erteilen können?

Sollte die jeweilige Depotbank keine Weisung von der Aktionärin bzw. dem Aktionär erhalten oder sollte die Depotbank nicht an der globalen Teilrechte-Regulierung teilnehmen, werden im Regelfall die verbleibenden Teilrechte automatisch zum Ende der Umtauschphase veräußert. Der entsprechende Gegenwert wird der Aktionärin bzw. dem Aktionär gutschreiben.

Aktionärinnen bzw. Aktionäre mögen sich bitte hinsichtlich weiterer Auskünfte und Details an die jeweilige Depotbank wenden.